

Amtsblatt

der Stadt Rheinberg

Amtliches Bekanntmachungsblatt

25. Jahrgang

Ausgabetag: 07.12.2011

Nr. 45

<u>Inhalt:</u>	<u>Seite:</u>
- Einladung zu einer Sitzung des Rates der Stadt Rheinberg am 12.12.11	355 – 357
- Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 16.11.11	358 – 359
- Bekanntmachung über die Benennung und Widmung von Straßen im Stadtgebiet Rheinberg hier: Müschensteg (Stichstraße)	360 – 362
- Bekanntmachung über die Benennung und Widmung von Straßen im Stadtgebiet Rheinberg hier: Apfelstiege, Pumpenweg und Am Alten Graben	363 – 365
- Bekanntmachung über die Benennung und Widmung von Straßen im Stadtgebiet Rheinberg hier: Weißdornweg und Rotdornweg	366 – 368
- Öffentliche Ausschreibung der Stadt Rheinberg und der Cavity auf der Grundlage der VOB betr. Kanalerneuerung Salz-, Gath- und Rheinackerstraße in Rheinberg-Wallach – Straßen- und Kanalbauarbeiten	369

Impressum:

Herausgeber: Der Bürgermeister, 47495 Rheinberg, Kirchplatz 10 (Stadthaus)
Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeister der Stadt Rheinberg
Erscheinungsweise: Nach Bedarf
Bezug: Einzelbezug ist kostenlos bei Abholung im Stadthaus der Stadt Rheinberg, Zimmer 8 (Auskunft), und anderen Auslegestellen im Stadtgebiet möglich.
Das Amtsblatt steht im Internet unter der Adresse www.rheinberg.de zum kostenlosen Download zur Verfügung.
Kontakt: Stadtverwaltung Rheinberg, Zimmer 143,
Telefon 02843/171-131, Telefax 02843/171-480, e-mail-Adresse: Stadtverwaltung@Rheinberg.de

- 355 -



Rheinberg, den 01.12.2011

Einladung

zu einer Sitzung des Rates der Stadt Rheinberg am Montag, 12. Dezember 2011 um 17:00 Uhr
in der Stadthalle des Stadthauses in Rheinberg

I. öffentliche Sitzung

Tagesordnung

TOP	Betreff	Vorlagennummer
1	Prüfung der Einladung und Feststellung der Beschlussfähigkeit	
2	Ausschließungsgründe gemäß § 31 GO	
3	Anerkennung der Niederschrift über die Sitzung vom 18.10.2011	
4	Fragestunde der Einwohner gemäß Geschäftsordnung	
5	Ehrung eines langjährigen Ratsmitgliedes	369/2011
6	Verabschiedung des ausscheidenden I. Beigeordneten Herrn Jürgen van Impel, Einführung von Herrn Dieter Paus als neuem I. Beigeordneten und von Frau Rosemarie Kaltenbach als neue Beigeordnete	323/2011
7	Einbringung des Entwurfs der Haushaltssatzung 2012 mit Anlagen	375/2011
8	Genehmigung der Empfehlung des Betriebsausschusses vom 22.11.2011	
8.1	Wirtschaftsplan des Dienstleistungsbetrieb Stadt Rheinberg 2012 Berichterstatter: Herr van Wesel	342/2011
9	Genehmigung der Empfehlungen des Jugendhilfeausschusses vom 29.11.2011	
9.1	Jugendschutzkonzept für den Kreis Wesel Berichterstatterin: Frau Lediger	349/2011
9.2	Änderung der Richtlinien der Stadt Rheinberg zur Förderung von Kindern in Tagespflege Berichterstatterin: Frau Lediger	350/2011

TOP	Betreff	Vorlagenummer
9.3	Bildung eines Jugendamtselternbeirates Berichterstatterin: Frau Lediger	355/2011
10	Genehmigung der Empfehlungen des Schulausschusses vom 30.11.2011	
10.1	Beschluss des Schulentwicklungsplanes 2011 bis 2016 Berichterstatterin: Frau Ettwig	335/2011
11	Genehmigung der Empfehlungen des Ausschusses für Kultur und Sport am 01.12.2011	
11.1	Änderung der Schulgeldregelung für den städtischen Musikunterricht in der Alten Kellnerei sowie Anpassung der Dozenten honorare Berichterstatter: Herr Lampe	359/2011
11.2	Erlass neuer Sportförderrichtlinien ab 01.01.2012 Berichterstatter: Herr Lampe	361/2011
12	Genehmigung der Empfehlungen des Haupt- und Finanzausschusses vom 06.12.2011	
12.1	Umsetzung des Klimaschutz-Aktivitätenprogramms im Rahmen des European Energy Award® Energieleitlinie der Stadt Rheinberg Berichterstatter: Herr Madry	301/2011
12.2	Abfallgebühren 2012; 12. Änderung der Gebührensatzung vom 18.12.1997 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Rheinberg vom 23.07.1997 Berichterstatter: Herr Mennicken	330/2011
12.3	Abwassergebühren 2012; hier: 3. Änderung der Gebührensatzung vom 02.04.2009 zur Entwässerungssatzung der Stadt Rheinberg Berichterstatter: Herr Mennicken	357/2011
12.4	Straßenreinigungsgebühren 2012; hier: 19. Änderung der Gebührensatzung vom 20.12.1982 zur Satzung der Stadt Rheinberg über die Straßenreinigung Berichterstatter: Herr Mennicken	358/2011
12.5	Sitzungsplanung 2012 Berichterstatter: Herr Mennicken	367/2011
12.6	Änderung der Satzung der Stadt Rheinberg über die Erhebung von Elternbeiträgen hier: beitragsfreies Kindergartenjahr Berichterstatterin: Frau Lediger	351/2011

TOP	Betreff	Vorlagennummer
13	Überplanmäßiger Aufwand bei dem Produkt 1.100.12.01.01 – Gemeindestraßen – Sachkonto 52916000 – Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen für Dritte -	378/2011
14	Dienstanweisung für die Finanzbuchhaltung	366/2011
15	Umbesetzung von Ausschüssen	377/2011
16	Besetzung von Gremien	374/2011
17	Ergänzung(en) der Tagesordnung	
18	Bericht über die Ausführung von Beschlüssen	
19	Anfragen, Mitteilungen, Verschiedenes	

II. nichtöffentliche Sitzung

Tagesordnung

TOP	Betreff	Vorlagennummer
20	Prüfung der Einladung und Feststellung der Beschlussfähigkeit	
21	Anerkennung der Niederschrift über die Sitzung vom 18.10.2011	
22	Verleihung des Ehrenringes der Stadt Rheinberg	
23	Übernahme von Ausfallbürgschaften	
24	Ergänzung(en) der Tagesordnung	
25	Bericht über die Ausführung von Beschlüssen	
26	Anfragen, Mitteilungen, Verschiedenes	

**Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen
aus besonderem Anlass vom 16.11.2011**

Aufgrund des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 02.06.2003 (BGBl. I Nr. 22) in Verbindung mit Art. 2 des Gesetzes zur Verlängerung der Ladenöffnung an Samstagen vom 15.05.2003 (BGBl. I S. 658) wird für die Stadt Rheinberg verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen am folgenden Sonntag geöffnet sein:

11.12.2011

im Bereich der Rheinberger Innenstadt

in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr.

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten und außerhalb des dort zugelassenen Bereiches offenhält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 24 des Gesetzes über den Ladenschluss für eine Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a) und b) bis zu 2.500,-- € sowie die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c) und Nr. 2 bis 4 mit einer Geldbuße bis zu 500,-- € geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 16.11.2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 / SGV NW 2023) in der zur Zeit geltenden Fassung hingewiesen:

"Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt."

Rheinberg, den 7.12.2011

Stadt Rheinberg
als örtliche Ordnungsbehörde

Mennicken
Bürgermeister



Bekanntmachung

über die Benennung und Widmung von Straßen im Stadtgebiet Rheinberg

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23.09.1995 (GV. NRW. S. 1028 SGV: NRW. 91, ber. in GV. NRW. 1996 S. 81, S. 141, S. 216 und S. 355, zuletzt geändert durch Artikel 182 des Dritten Befristungsgesetzes vom 05.04.2005 (GV. NRW. S. 306), ber. in GV. NRW. 2007, Nr. 18, S. 327), in der zurzeit gültigen Fassung,

wird hiermit die nachfolgend aufgeführte Stichstraße im Sinne des

§ 3 Abs. 1 Nr. 3 StrWG NRW der Straßengruppe
gemäß

Gemeindestraße und

§ 3 Abs. 4 Nr. 2 StrWG NRW der Straßenuntergruppe

Anliegerstraße

zugeordnet und dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

Müschenteg (Stichstraße)

Gemarkung Orsoy-Stadt, Flur 19, Flurstück 406, 403 und 405

Beschränkungen werden nicht festgesetzt.

Der nachfolgende Lageplan, aus dem die genaue Lage und Ausdehnung der genannten Verkehrsflächen hervorgeht (schraffierte Fläche), sind Bestandteil dieser Widmungsverfügung.

Hinweis der Verwaltung:

Durch die Bürokratieabbaugesetze I und II ist das einer Klage bisher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger Kosten empfehle ich Ihnen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit mir in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage sicher behoben werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch **nicht** verlängert.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie vor dem Verwaltungsgericht Düsseldorf binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Verwaltungsaktes schriftlich Klage erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Hinweise:

1. Diese Widmung, durch die die Eigenschaft einer öffentlichen Straße bzw. einer Verkehrsfläche im Rechtssinne begründet wird, tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
2. Die genaue Lage und die Ausdehnung der gewidmeten Fläche ist aus dem Plan ersichtlich, der beim Fachbereich Bauverwaltung der Stadt Rheinberg, Stadthaus,

-361-

Kirchplatz 10, 47495 Rheinberg, Zimmer 221, öffentlich ausliegt und dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann.

Rheinberg, den 02.12.2011

Stadt Rheinberg
Der Bürgermeister
In Vertretung



Paus
Techn. Beigeordneter

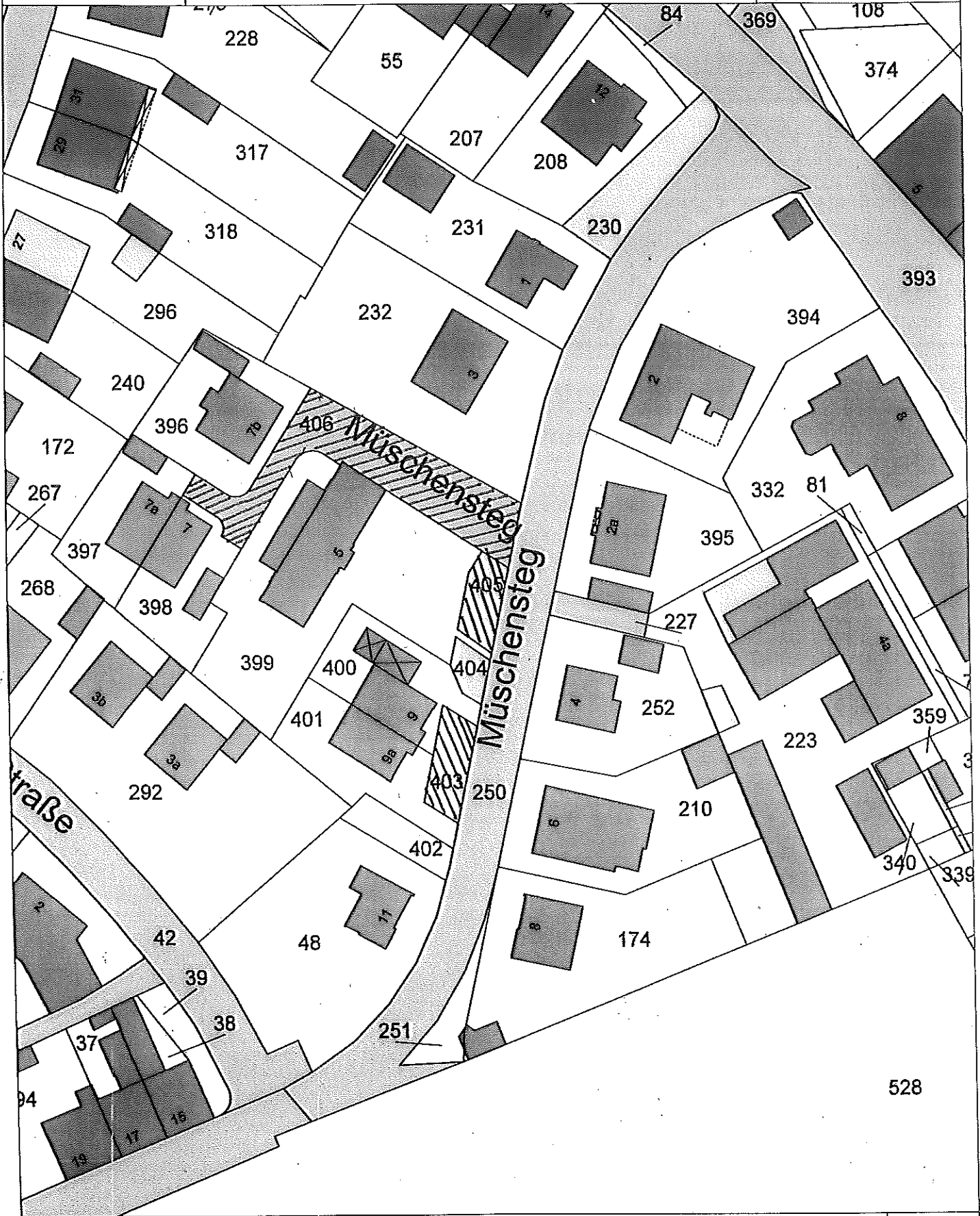
Hinweis:

Die Straßenreinigung, auch für die Fahrbahn, obliegt gem. § 2 Abs. 1 der Straßenreinigungssatzung den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke.

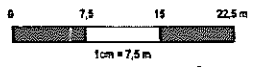
Widmung Stichstraße "Müschiensteg"

Datum: 2.12.2011

Image:



M 1 : 750





Bekanntmachung

über die Benennung und Widmung von Straßen im Stadtgebiet Rheinberg

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23.09.1995 (GV. NRW. S. 1028 SGV: NRW. 91, ber. in GV. NRW. 1996 S. 81, S. 141, S. 216 und S. 355, zuletzt geändert durch Artikel 182 des Dritten Befristungsgesetzes vom 05.04.2005 (GV. NRW. S. 306), ber. in GV. NRW. 2007, Nr. 18, S. 327), in der zurzeit gültigen Fassung, werden hiermit die nachfolgend aufgeführten Straßen, die im Bau- und Planungsausschuss vom 31.01.2001 bereits benannt worden sind, im Sinne des

§ 3 Abs. 1 Nr. 3 StrWG NRW der Straßengruppe
§ 3 Abs. 4 Nr. 2 StrWG NRW der Straßengruppe

**Gemeindestraßen und gemäß
Anliegerstraßen**

zugeordnet und dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

Apfelstiege

Gemarkung Budberg, Flur 2, Flurstück 1442

Pumpenweg

Gemarkung Budberg, Flur 2, Flurstück 1446

Am Alten Graben (Teilstück)

Gemarkung Budberg, Flur 2, Flurstück 1474 und Teilfläche 1512

Beschränkungen werden nicht festgesetzt.

Der nachfolgende Lageplan, aus dem die genaue Lage und Ausdehnung der genannten Verkehrsflächen hervorgeht, sind Bestandteil dieser Widmungsverfügung.

Hinweis der Verwaltung:

Durch die Bürokratieabbaugesetze I und II ist das einer Klage bisher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger Kosten empfehle ich Ihnen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit mir in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage sicher behoben werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch **nicht** verlängert.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie vor dem Verwaltungsgericht Düsseldorf binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Verwaltungsaktes schriftlich Klage erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Hinweise:

1. Diese Widmung, durch die die Eigenschaft einer öffentlichen Straße bzw. einer Verkehrsfläche im Rechtssinne begründet wird, tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
2. Die genaue Lage und die Ausdehnung der gewidmeten Fläche ist aus dem Plan ersichtlich, der beim Fachbereich Bauverwaltung der Stadt Rheinberg, Stadthaus, Kirchplatz 10, 47495 Rheinberg, Zimmer 221, öffentlich ausliegt und dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann.

Rheinberg, den 02.12.2011

Stadt Rheinberg
Der Bürgermeister
In Vertretung



Paus
Techn. Beigeordneter

Hinweis:

Die Straßenreinigung, auch für die Fahrbahn, obliegt gem. § 2 Abs. 1 der Straßenreinigungssatzung den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke.

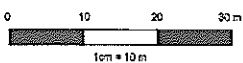
Image:

Widmung:
Anfulstiege, am Alten Graben,
Pumpenweg

Datum: 2.12.2011



M 1 : 1000



Bekanntmachung

über die Benennung und Widmung von Straßen im Stadtgebiet Rheinberg

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23.09.1995 (GV. NRW. S. 1028 SGV: NRW. 91, ber. in GV. NRW. 1996 S. 81, S. 141, S. 216 und S. 355, zuletzt geändert durch Artikel 182 des Dritten Befristungsgesetzes vom 05.04.2005 (GV. NRW. S. 306), ber. in GV. NRW. 2007, Nr. 18, S. 327), in der zurzeit gültigen Fassung, werden hiermit die nachfolgend aufgeführten Straßen, die im Rat vom 15.06.1999 bereits benannt worden sind, zugeordnet und dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Rheinberg-Borth - Weißdornweg und Rotdornweg (Gemarkung Borth, Flur 7, Flurstück 2485 und 2486)

gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 StrWG NRW Straßengruppe als **Gemeindestraße und**
gemäß § 3 Abs. 4 Nr. 2 StrWG NRW Straßenuntergruppe als **Anliegerstraße**

Beschränkungen werden nicht festgesetzt.

Für den Fußweg vom Rotdornweg bis zum Mittelweg Gemarkung Borth, Flur 7, Teilstück des Flurstückes 2486)

gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 StrWG NRW Straßengruppe als **Gemeindestraße und**
gemäß § 3 Abs. 4 Nr. 3 StrWG NRW Straßenuntergruppe als **selbständiger Gehweg**

Der nachfolgende Lageplan, aus dem die genaue Lage und Ausdehnung der genannten Verkehrsflächen hervorgeht, sind Bestandteil dieser Widmungsverfügung.

Hinweis der Verwaltung:

Durch die Bürokratieabbaugesetze I und II ist das einer Klage bisher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger Kosten empfehle ich Ihnen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit mir in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage sicher behoben werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch **nicht** verlängert.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie vor dem Verwaltungsgericht Düsseldorf binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Verwaltungsaktes schriftlich Klage erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Hinweise:

1. Diese Widmung, durch die die Eigenschaft einer öffentlichen Straße bzw. einer Verkehrsfläche im Rechtssinne begründet wird, tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
2. Die genaue Lage und die Ausdehnung der gewidmeten Fläche ist aus dem Plan ersichtlich, der beim Fachbereich Bauverwaltung der Stadt Rheinberg, Stadthaus,

-367-

Kirchplatz 10, 47495 Rheinberg, Zimmer 221, öffentlich ausliegt und dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann.

Rheinberg, den 02.12.2011

Stadt Rheinberg
Der Bürgermeister
In Vertretung



Paus
Techn. Beigeordneter

Hinweis:

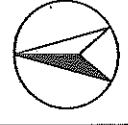
Die Straßenreinigung, auch für die Fahrbahn, obliegt gem. § 2 Abs. 1 der Straßenreinigungssatzung den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke.

Datum: 02.12.2011

Widmung von Straßen in Rheinberg-Borth

Weißdornweg und Rotdornweg

Image:



M 1 : 1600





Öffentliche Ausschreibung

der Stadt Rheinberg und der Cavity auf Grundlage der VOB:

**Kanalerneuerung Salz-, Gath- und Rheinackerstraße in Rheinberg-Wallach
- Straßen- u. Kanalbauarbeiten, Vergabe-Nr.: 193/2011**

Die Ausschreibung ist im

- Deutschen Ausschreibungsblatt,
- im Subreport
- sowie im Internet unter: www.rheinberg.de und www.bauwi.de veröffentlicht.

Telefonische Rückfragen unter 02843/171-482.

Rheinberg, den 02.12.2011

Stadt Rheinberg
Der Bürgermeister
Im Auftrag

gez.

Chowanietz
Städt. Verwaltungsrat
